

mancher Eigenthümer veranlaßt werde, Pferde von höherem Werthe und daher auch größerer Diensttätigkeit einschätzen zu lassen, was auf die Abschätzungssumme nur günstig wirken müsse. Wir wiesen ferner darauf hin, daß die Erhöhung eine nothwendige Konsequenz des Bundesbeschlusses vom 3. Neunmonat 1861 *) betreffend leichtere Rekrutirung der Kavallerie sei, welcher unter Anderm zum Zweck hatte, den Reiter gegen allfällig im Dienst erlittenen Schaden möglichst sicher zu stellen. Es könne dies nur dann geschehen, wenn das Maximum der Einschätzungssummen mit den heutigen Pferdepreisen in Einklang gebracht werde und der einzelne Reiter, der ein kostbares Pferd in den Dienst gebracht habe, nicht mehr Gefahr laufe, beim Zugrundegehen desselben mit einer Summe entschädigt zu werden, welche weit unter dem wirklichen Werthe stehe.

Wenn diese Betrachtungen schon für den Friedensdienst ihre volle Berechtigung hatten, so ist dies in einem noch viel höhern Grade der Fall in Zeiten, wo benachbarte Länder ihre Armeen auf den Kriegsfuß stellen und durch die Pferdepreise rasch in die Höhe getrieben werden.

Gleichwohl geht unser Antrag nicht so weit, diese ausnahmsweisen Verhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen; wir glauben aber, daß die gegenwärtigen Zeitumstände, die vielleicht dem Bunde die Pflicht auferlegen, große Anforderungen an die Pferdeeigenthümer stellen zu müssen, es dringend erheischen, daß man ihnen wenigstens diejenigen Rücksichten schenke, die man ihnen nach unserer Ansicht schon in Friedenszeiten hätte schenken sollen.

Wir glauben denn auch, daß Ihre Schlußnahme vom 17. Dezember 1864 **), womit Sie auf die Ihnen mit Votschaft vom 31. Oktober 1864 vorgelegten Abänderungen an dem Verwaltungsreglemente nicht eingetreten sind, weniger die Frage der Einschätzungssumme berührt habe, als vielmehr die übrigen Ihnen damals vorgelegten Anträge über dienstliche und administrative Vorschriften, deren Behandlung Sie bis zur Gesamtrevision des Verwaltungsreglementes verschoben haben, weshalb wir die Angelegenheit nochmals Ihrer Würdigung unterstellen zu sollen glaubten.

Indem wir Ihnen die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 23. Juni 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Rußel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 41.

**) " " " VIII, " 203.

Beschlufentwurf

betreffend

Abänderung des § 66 im Reglement für die eidgenössische
Kriegsverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 23. Juni 1866,
beschließt:

Der Bundesbeschluß vom 30. Christmonat 1856, betreffend Abänderung des § 66, erstes Lemma des Reglements über die eidg. Kriegsverwaltung, beziehungsweise des bezüglichen Passus im Bundesbeschlusse vom 23. Christmonat 1851, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, wird dahin abgeändert, daß das Maximum der beim Verlust der Pferde von der eidg. Kriegskasse zu leistenden Vergütung beträgt:

für ein Trainspferd	. . .	1000 Franken,
„ „ Reitpferd	. . .	1500 „

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Pferdevergütung,
resp. Abänderung des § 66 im Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung. (Vom 23. Juni
1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1866
Date	
Data	
Seite	203-205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.